

# Motorwelt



Sachverstand  
ist unser Antrieb.



**BVSK**

Bundesverband der freiberuflichen  
und unabhängigen Sachverständigen  
für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-



# Was tun nach einem **Crash?**

Wenn es gekracht hat, ist guter Rat teuer: **Wir geben Tipps**, was Sie direkt vor Ort klären sollten und welche Ansprüche gegenüber der Versicherung bestehen

TEXT: PETRA ZOLLNER



**Nerven bewahren.** Nach dem Unfall sollten Sie versuchen, ruhig zu bleiben, und sich zuerst um die Sicherung der Unfallstelle kümmern

**A**uf deutschen Straßen kracht es im Minutentakt. 2 414 011 Unfälle passierten im vergangenen Jahr. Und das sind nur die von der Polizei registrierten. Die tatsächliche Zahl liegt noch höher. Das heißt, viele Autofahrer kennen das mulmige Gefühl in der Magengegend, wenn es gekracht hat. Aber die wenigsten wissen wirklich, was jetzt zu tun ist. Trotz aller Aufregung ist es hilfreich, wenn alle Beteiligten versuchen, ruhig zu bleiben. Wir sagen Ihnen, was wichtig ist, was vor Ort geklärt werden sollte und wie es dann weitergeht.

Sichern Sie als Erstes die Unfallstelle. Das heißt: Warnblinker einschalten, auf Autobahnen oder Landstraßen sowie bei schlechter Sicht die Warnweste anziehen und schließlich das Warndreieck aufstellen. Bitten Sie Zeugen zu warten. Füllen Sie gemeinsam mit dem Gegner den **Unfallbericht aus**, den jeder im Handschuhfach haben sollte. Darin halten Sie die Personalien aller Beteiligten und

## ACHTUNG, UNFALL!

Das **Warndreieck** macht andere Verkehrsteilnehmer auf die Gefahrenstelle aufmerksam und gehört zur Pflichtausstattung eines Pkw. Es muss in einem Abstand von 50 bis 100 Metern **zum Unfallort** aufgestellt werden.



Zeugen fest, geben die Versicherungen an und fertigen eine Skizze vom Unfallort. Den Unfallbericht können Sie online beim ADAC unter [www.adac.de/unfallbericht](http://www.adac.de/unfallbericht) ausdrucken oder sich in jeder Geschäftsstelle abholen. Ganz wichtig: Machen Sie Fotos von der Unfallstelle! Das kann später, falls es zum Streit kommt, eine große Hilfe sein.

**Wann brauchen Sie die Polizei?** Bei Mietwagen und Firmenfahrzeugen immer. Ansonsten nur bei hohem Sachschaden oder wenn jemand verletzt wurde. Die Polizeibeamten entscheiden allerdings nicht, wer am Unfall schuld ist und für den Schaden aufkommt. Sie kümmern sich nur um Verkehrsverstöße und Anzeigen.

Grundsätzlich gilt: Bei Bagatellschäden muss die Unfallstelle möglichst bald geräumt werden. **Bei schwereren Unfällen** sollten die Beteiligten aber nichts verändern und auf die Polizei warten. Als Nächstes geht es um die Schuldfrage. Wenn ▶

Fotos: Simon Katzer, mauritius images/Westend61; Infografik: ADAC Motorwelt



Am besten füllen Sie den **Unfallbericht** zusammen mit dem Gegner aus



Bilder vom Unfallort **dokumentieren** den Schaden. Sie können im Streitfall hilfreich sein und Ihre Aussagen belegen

Sie glauben, dass Sie mindestens eine Teilschuld haben, müssen Sie umgehend **Ihre Versicherung informieren**. Die nimmt dann Kontakt mit dem Unfallgegner auf. Ihre eigenen Ansprüche machen Sie oder Ihr Anwalt bei der gegnerischen Versicherung geltend. Ist die Haftungsfrage klar, gibt es vollen Schadenersatz. Waren beide nicht ganz unschuldig am Unfall, wird nach der **Haftungsquote reguliert** (siehe rechts).

Bei Bagatellschäden unter 1000 € genügt der Versicherung der Kostenvoranschlag einer Werkstatt mit Fotos vom Auto. Bei höheren Schäden und Totalschaden muss ein **Gutachter eingeschaltet** werden. Den Sachverständigen dürfen Sie selbst aussuchen. Nur bei Kaskoschäden sind Sie verpflichtet, den Gutachter Ihrer Kfz-Versicherung zu nehmen.

Wenn es um die **Instandsetzungskosten** geht, haben Sie die Wahl: Sie können Ihr Auto gegen Rechnung reparieren lassen. Oder Sie nutzen die Möglichkeit einer „fiktiven Abrechnung“ und lassen sich die von der Werkstatt oder von einem Gutachter ermittelten Reparaturkosten von der Versicherung auszahlen. Bei älteren Fahrzeugen kann es dabei zu einer Kürzung der Stundensätze kommen. Und bei einem Totalschaden wird die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert

ersetzt. Die Mehrwertsteuer wird nur erstattet, wenn sie nachweislich angefallen ist.

Neben den Reparaturkosten können Sie weitere Aufwendungen mit der Versicherung abrechnen. Dazu gehört ein Mietwagen für die Zeit, in der Sie auf Ihr Fahrzeug verzichten müssen. Wer keinen Mietwagen nimmt, bekommt stattdessen eine **Nutzungsausfallentschädigung**. Bei erheblich beschädigten Autos ermittelt der Gutachter, ob und wie viel der Wert trotz der Reparatur gesunken ist. Diese **Wertminderung** steht dem Geschädigten zu.

Wer nach einem Unfall gesundheitliche Beschwerden hat, sollte am besten sofort zum Arzt gehen und Verletzungen dokumentieren lassen. Das ist für die Höhe eines **Schmerzensgeldes** wichtig. Für die ganzen Scherereien gibt es keine Entschädigung. Nur für Telefonate und Portokosten erhalten Sie pauschal 25 bis 30 €.

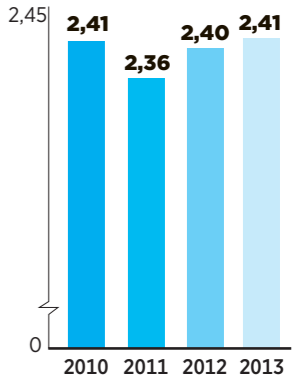
Um alle **Ansprüche** durchzusetzen, ist ein Anwalt hilfreich. Seine Kosten übernimmt entsprechend der Haftungsquote die gegnerische Versicherung, sonst Ihre Rechtsschutzversicherung. ■

**ADAC Infos** unter [www.adac.de/unfallabwicklung](http://www.adac.de/unfallabwicklung).

Bei rechtlichen Fragen zum Thema beraten Sie die ADAC Juristen unter Tel. 0 89.76 76-24 23 oder unter [www.adac.de/rechtsberatung](http://www.adac.de/rechtsberatung)

## SO OFT KRACHT ES

Die Zahl der polizeilich erfassten **Unfälle in Deutschland** schwankt. Nach 2 411 271 im Jahre 2010 ging sie zunächst zurück und stieg wieder an, 2013 auf 2 414 011.



Quelle: Statistisches Bundesamt. In Mio.

## Wer klärt die Schuldfrage?

Sobald Sie Ihre Ansprüche bei der gegnerischen Versicherung angemeldet haben, prüft diese den Sachverhalt. Dafür schreibt sie den eigenen Versicherungsnehmer und etwaige Zeugen an. Daraus ergibt sich für die Versicherung der Unfallhergang. Auf Grundlage dieser Darstellung wird abgewogen, wie viel Schuld der Gegner hat. Nach dieser Haftungsquote werden die geltend gemachten Ansprüche reguliert. Ein Beispiel: Fährt jemand in der Stadt 20 km/h zu schnell und ihm wird an einer Kreuzung die Vorfahrt genommen, geht die Versicherung von einem Mitverschulden von 30 Prozent aus. Die Kosten für Reparatur, Mietwagen, Gutachter und Anwalt werden in diesem Fall nur zu 70 Prozent erstattet. Das gilt auch für die Wertminderung und die Bemessung des Schmerzensgeldes. Ist der Geschädigte damit nicht einverstanden, kann er vor Gericht gehen – das kann allerdings ohne Rechtsschutz teuer werden.



## 10 wichtige Punkte nach einem Unfall

**Sofern Sie unverschuldet mit Ihrem Fahrzeug in einen Verkehrsunfall verwickelt wurden, sollten Sie im eigenen Interesse unbedingt folgende Punkte beachten:**

### 1. Kfz-Sachverständiger des Vertrauens

Dem Geschädigten steht es grundsätzlich frei, einen Sachverständigen seiner Wahl zur Beweissicherung und Feststellung von Schadensumfang und Schadenhöhe zu beauftragen. Das gilt selbst dann, wenn die Versicherung ohne Zustimmung des Geschädigten bereits einen Sachverständigen bestellt hat oder schickt. Die Kosten für das Sachverständigengutachten sind grundsätzlich erstattungspflichtig. Sofern jedoch nur ein sogenannter Bagatellschaden vorliegt (Schadenhöhe liegt nicht höher als ca. 750,00 EUR) dürfte als Schadennachweis zumeist der Kostenvoranschlag einer Fachwerkstatt ausreichen.

### 2. Unabhängige Beweissicherung/Mietwagen/Nutzungsausfall

Die vollständige Beweissicherung über Schadensumfang und Schadenhöhe gewährleistet, dass dem Geschädigten die ihm zustehenden Schadenersatzansprüche in vollem Umfang erstattet werden. Die Beweissicherung über die Schadenhöhe gewährleistet auch, dass der Unfallschaden vollständig erkannt und ggf. beseitigt werden kann. Die Beweissicherung über Schadenart und Umfang wird in vielen Fällen auch dann benötigt, wenn es später Streit über den Schadenhergang oder Ärger über die Reparaturdurchführung gibt. Mithilfe des Gutachtens kann die unfallbedingte Ausfallzeit des Fahrzeuges festgestellt werden, sodass Ersatzansprüche bezüglich Mietwagen oder Nutzungsausfallentschädigung besser belegt werden können.

### 3. Umfang des Schadens

Beim Verkauf eines instand gesetzten Fahrzeuges ist die Tatsache eines Unfalls im Regelfall offenbarungspflichtig. Durch das Schadengutachten nebst Lichtbildern kann einem eventuellen Kaufinteressenten der genaue Schadensumfang belegt werden.

### 4. Merkantile Wertminderung

Die Höhe eines eventuellen Wertminderungsanspruchs kann in der Regel erst durch ein Gutachten belegt werden. Ohne unabhängigen Kfz-Sachverständigen verzichten Autofahrer häufig auf Wertminderung bis zu mehreren tausend EURO. Dies gilt auch bei älteren Fahrzeugen.

### 5. Abrechnung auf Gutachtenbasis

Dem Geschädigten steht es grundsätzlich frei, sich die Reparaturkosten vom Unfallgegner auf der Basis eines von ihm vorgelegten Schadengutachtens erstatten zu lassen bzw. die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert (fiktive Abrechnung). In diesen Fällen wird die Mehrwertsteuer nicht erstattet. Im Totalschadenfall kann auf Grundlage des Gutachtens die Höhe der Mehrwertsteuer ermittelt werden (z.B. bei differenzbesteuerten Gebrauchtfahrzeugen).

### 6. Werkstatt des Vertrauens

Sie haben grundsätzlich das Recht, Ihr Fahrzeug in einer von Ihnen ausgewählten Werkstatt Ihres Vertrauens reparieren zu lassen. Dies gilt in aller Regel auch bei Kaskoschäden mit Versicherungsverträgen mit sogenannter Werkstattbindung. Prüfen Sie den genauen Wortlaut des jeweiligen Versicherungsvertrages.

### 7. Mietwagen

Ist Ihr Fahrzeug unfallbedingt nicht fahrbereit, sind Sie aber auf ein Fahrzeug angewiesen, so haben Sie für die Dauer der Reparatur bzw. Beschaffung eines neuen Fahrzeuges, wie sie sich ggf. aus dem Sachverständigen-gutachten ergibt, Anspruch auf ein gleichwertiges Mietfahrzeug. Wenden Sie sich insoweit an die örtlichen Autovermieter. Benötigen Sie keinen Mietwagen und Ihr Fahrzeug steht Ihnen unfallbedingt nicht zur Verfügung, können Sie statt des Mietwagens Nutzungsausfallentschädigung verlangen. Die Höhe richtet sich nach dem jeweiligen Fahrzeugtyp. Die Eingruppierung des Fahrzeuges, nach der sich die Höhe des Nutzungsausfalls richtet, kann durch einen Kfz-Sachverständigen vorgenommen werden.

### 8. Achtung Schadenmanagement

Halten Sie die Abwicklung des Unfallschadens stets in Ihren Händen, auch wenn Ihnen insbesondere von der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners die gesamte Abwicklung des Schadens angeboten wird. Lassen Sie es nicht zu, dass ein unabhängiger Kfz-Sachverständiger durch sogenanntes Schadenmanagement ausgeschaltet wird.

### 9. Schutz des Versicherers des Unfallverursachers

Der unabhängige Kfz-Sachverständige trägt dazu bei, dass auch die gegnerische Versicherung vor unzutreffenden Schadenersatzleistungen bewahrt wird. Dies dient allen Versicherungsnehmern, die mit ihren Prämien letztlich die Schadenbehebung finanzieren.

### 10. Rechtsanwalt

Zur Durchsetzung seiner Ansprüche kann der Geschädigte einen Rechtsanwalt seines Vertrauens beauftragen – die Kosten hierfür hat die Versicherung des Schädigers grundsätzlich zu tragen (Anwälte vermittelt z. B. der „Beirat Rechtsanwälte im BVSK“, Tel.: 0331-23 60 59 0).

überreicht durch:

[www.BVSK.de](http://www.BVSK.de)

Telefon 0331-23 60 59 0

Fax 0331-23 60 59 10

E-Mail [info@BVSK.de](mailto:info@BVSK.de)

Menzelstraße 5 • 14467 Potsdam